

Bundessozialgericht

- 5 RJ 92/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,
g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:
.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 11. September 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 29. Juni 1977
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

In dem Rechtsstreit geht es darum, wie die Hinterbliebenenrenten gemäß § 1268 Abs 4 Reichsversicherungsordnung (RVO) zwischen der Klägerin und der Beigeladenen vom Tode des Versicherten an bis zur erneuten Eheschließung der Klägerin am 1. Juni 1976 aufzuteilen sind.

Der im Jahre 1974 verstorbene Versicherte hatte 1923 mit der Beigeladenen die Ehe geschlossen. Am 19. September 1945 heiratete er die Klägerin in der Annahme, seine erste Ehefrau lebe infolge von Kriegsereignissen nicht mehr. Als die Beigeladene den Versicherten 1966 wieder aufgefunden hatte, wurde dessen Ehe mit der Klägerin durch Urteil des Landgerichts Lüneburg (Az.: 4 R 28/67, rechtskräftig seit dem 17. Dezember 1968) für nichtig erklärt. Von der Anklage der Bigamie wurde der Versicherte freigesprochen. Nachdem seine Ehe mit der Beigeladenen geschieden worden war, heiratete er die Klägerin am 18. Dezember 1970 erneut.

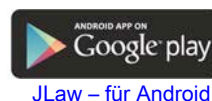
Die Beklagte gewährte mit Bescheiden vom 22. März 1975 der Klägerin Witwenrente (§ 1264 RVO) und der Beigeladenen die Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 RVO. Die Aufteilung des zu zahlenden Betrages erfolgte gemäß § 1268 Abs 4 RVO entsprechend der jeweiligen Dauer der Ehe mit dem Versicherten. Die Beigeladene erhielt 519,90 DM, die Klägerin bei einer gültigen Ehe von 1970 bis 1974 monatlich 43,30 DM. Der Widerspruch dagegen, mit dem die Klägerin auch die Zeit der nichtigen Ehe berücksichtigt wissen wollte, wurde zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 8. Juli 1975).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil sie verspätet erhoben worden sei (Urteil vom

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1. April 1976). Auf die Berufung der Klägerin hat das Landes-
sozialgericht (LSG) ihr zwar wegen der nicht eingehaltenen Klage-
frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt (§ 67 Sozial-
gerichtsgesetz -SGG-), in der Sache selbst aber die Berufung als
nicht begründet angesehen und zurückgewiesen (Urteil vom 29. Juni
1977). Das Berufungsgericht hat im wesentlichen ausgeführt: Nach
bürgerlichem Recht sei die Klägerin erst ab 18. Dezember 1970 mit
dem Versicherten gültig verheiratet gewesen, so daß nur die Zeit
von da an als Dauer der Ehe im Sinne des § 1268 Abs 4 RVO ange-
rechnet werden könne. Daran ändere sich auch nichts, wenn die
Klägerin die (nichtige) Ehe 1945 gutgläubig geschlossen, ihre
Lebensführung auf den vermeintlichen Status einer Ehefrau einge-
richtet, dem Versicherten 5 Kinder geboren habe und im Hinblick
auf seine Rentenversicherung nicht erwerbstätig gewesen sei. Die-
se Härte habe ihre Ursachen nicht im Rentenrecht, sondern in der
nichtigen Eheschließung.

Die Klägerin hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen
Revision angefochten. Sie trägt vor, das LSG habe verkannt, daß
die nichtige Ehe 1945 formell ordnungsgemäß geschlossen, jahr-
zehntelang vollzogen und durch die erneute Heirat 1970 bestätigt
worden sei. Diese Bestätigung ist des § 141 Abs 2 Bürgerliches
Gesetzbuch (BGB) habe zur Folge, daß die Ehe jedenfalls renten-
rechtlich von Anfang an als gültig anzusehen sei. Die Lebens-
führung mit dem Versicherten stelle eine in der Rentenversiche-
rung zu berücksichtigende Leistung dar, die den Anspruch auf eine
entsprechende Gegenleistung begründe. Werde diese vorenthalten,
so könne dem möglicherweise die Einrede der Arglist entgegenge-
setzt werden.

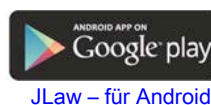
Die Klägerin beantragt sinngemäß,
das angefochtene Urteil, das Urteil des SG vom
1. April 1976, den Widerspruchsbescheid der Be-
klagten vom 8. Juli 1975 sowie die Bescheide der
Beklagten vom 22. März 1975 zu ändern und die
Beklagte zu verurteilen, bei der Aufteilung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Hinterbliebenenrente gemäß § 1268 Abs 4 RVO zugunsten der Klägerin als Dauer der Ehe die Zeit ab 19. September 1945 anzurechnen und ihr eine entsprechend höhere Witwenrente für die Zeit vom 1. März 1975 bis zum 30. Juni 1976 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die personenstandsrechtlichen Statusbestimmungen kämen ohne strenge formale Regelungen zum Schutz von Ehe und Familie nicht aus. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Einzelfall werde man dem Risikobereich der aus zwischenmenschlichen Beziehungen erwachse, zuordnen können.

Die Beigeladene ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Alle Beteiligten sind mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

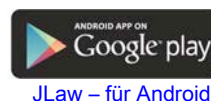
Die zulässige Revision der Klägerin ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen wird (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Die bisherigen Feststellungen des LSG lassen eine abschließende Entscheidung nicht zu.

Sind - wie hier - mehrere Berechtigte nach den §§ 1264, 1265 RVO vorhanden, so erhält gemäß § 1268 Abs 4 RVO jeder von ihnen nur den Teil der Hinterbliebenenrente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten entspricht. Nach den von der Revision nicht angegriffenen und daher für den Senat bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) hat die Klägerin von 1970 bis 1974 mit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

dem Versicherten in gültiger Ehe gelebt, dagegen ist die 1945 geschlossene Ehe 1968 rechtskräftig für nichtig erklärt worden, so daß sie mit rückwirkender Kraft als nicht geschlossen anzusehen ist.

Das LSG hat nicht erkennbar geprüft, ob die Klägerin im Rahmen des § 1268 Abs 4 RVO bezüglich der Zeit von 1945 bis 1968 als Berechtigte nach § 1265 RVO in Betracht kommt und ob deshalb ihr Anteil an den Hinterbliebenenrenten zu erhöhen ist. Diese Vorschrift billigt auch einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe für nichtig erklärt ist, unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Rente zu. Da § 1268 Abs 4 RVO ohne Einschränkung sämtliche Berechtigte des § 1265 RVO erfaßt, muß im Rahmen des § 1268 Abs 4 RVO auch die in der nichtigen Ehe zurückgelegte Zeit Grundlage für die Berechnung der Hinterbliebenenrente sein, sofern die frühere Ehefrau aus der nichtigen Ehe einen Anspruch nach § 1265 RVO haben kann (so ebenfalls Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 1979, S 708 b; Kommentar zum 4. und 5. Buch der RVO, herausgegeben vom Verband deutscher Rentenversicherungsträger, Stand 1. 1. 1978, § 1268 Anm 11). Als "Dauer der Ehe" ist dabei die Zeit von der "Eheschließung" bis zur Nichtigkeitserklärung anzusetzen.

Nun ist die Klägerin zum Bezug der Hinterbliebenenrente nicht nach § 1265 RVO berechtigt, sondern als Witwe nach § 1264 RVO; denn sie hat beim Tode des Versicherten mit diesem in gültiger Ehe gelebt. § 1268 Abs 4 RVO kann aber nur dahin verstanden werden, daß die Berechtigungszeiten der §§ 1264 und 1265 RVO zusammengerechnet werden. Hätte die Klägerin den Versicherten 1970 nicht geheiratet, denn hätte ihr unter den Voraussetzungen des § 1265 RVO - sofern diese erfüllt gewesen wären - aufgrund der für nichtig erklärten Ehe Hinterbliebenenrente zugestanden. Bei der Aufteilung nach § 1268 Abs 4 RVO hätte sodann zugunsten der Klägerin die Zeit von 1945 bis 1968 berücksichtigt werden müssen. Dadurch, daß die Klägerin den Versicherten 1970 nochmals und diesmal rechtsgültig geheiratet hat, kann sie indes nicht - in Form der alleinigen Berücksichtigung der kürzeren Zeit der Ehedauer von 1970 bis 1974 - schlechter gestellt werden als wenn sie die

- 6 -



- 6 -

zweite Eheschließung unterlassen hätte. Deshalb ist hier für die Aufteilung der Hinterbliebenenrenten nach § 1268 Abs 4 RVO zu prüfen, ob ohne die im Jahre 1970 geschlossene Ehe die Klägerin bezüglich der nichtigen Ehe Anspruchsberechtigte nach § 1265 RVO gewesen wäre.

Wie der 1. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 23. Februar 1977 (BSGE 43, 197, 198 f = SozR 2200 § 1268 Nr 7) ausgeführt hat, bemißt der Gesetzgeber die Rentenaufteilung nicht nach den für die Hinterbliebenenrenten anspruchsbegründenden Voraussetzungen der §§ 1264 bis 1265 RVO (= §§ 41 bis 43 Angestelltenversicherungsgesetz -AVG-), sondern allein nach der Ehedauer, wobei die gesamte Zeit, die eine Frau mit dem Versicherten zusammen verlebt hat, zu berücksichtigen ist. Dabei ist es gleichgültig, ob diese zusammenhängt oder sich aufteilt. Der 1. Senat (aaO) hat deshalb entschieden, daß bei einer Frau, die zweimal mit dem Versicherten verheiratet war und aufgrund der zweiten Ehe anspruchsberechtigt nach § 1265 Satz 1 RVO (= § 42 Satz 1 AVG) ist, auch die Dauer der ersten Ehe bei der Aufteilung der Hinterbliebenenrenten angerechnet werden muß. Ebenso ist im Prinzip zu verfahren, wenn die unmittelbare Anspruchsberechtigung aus der zweiten Ehe - wie hier - auf § 1264 RVO beruht. Sachlich besteht insoweit bezüglich des Gesetzeszwecks und des gesetzgeberischen Plans kein Unterschied.

Anders als in dem vom 1. Senat entschiedenen Fall ist aber hier die erste Ehe der Klägerin mit dem Versicherten nichtig. Deren Einbeziehung in die Aufteilung nach § 1268 Abs 4 RVO ist - zur Vermeidung einer nicht zu begründenden Schlechterstellung der Klägerin als Witwe des Versicherten aufgrund der zweiten, rechtsgültigen Eheschließung - nur dann geboten, wenn die Klägerin ohne ihre zweite Ehe einen Anspruch nach § 1265 Satz 1 RVO aus der ersten, nichtigen Ehe gehabt hätte. Die zur Entscheidung dieser Frage notwendigen Feststellungen hat das LSG nachzuholen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)